



II-4685 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE**

Dr. Marlies Flemming

70 0502/161 -Pr.2/88

4. Juli 1988

2075/AB

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

1988 -07- 05

zu 2095/J

Parlament  
1017 Wien  
=====

Betrifft: Parlamentarische Anfrage der  
AbgZN R Srb und Kollegen vom  
6. Mai 1988, Nr. 2095/J  
betreffend soziale Situation  
alleinerziehender Mütter

Zu der im Betreff genannten parlamentarischen Anfrage beeahre  
ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 2:

Die Zahl der alleinerziehenden Mütter, die Kinder unter 15  
Jahren zu betreuen haben, beträgt laut Mikrozensus - Jahres-  
durchschnitt 1987: 102.000. Eine weitere Unterscheidung nach  
Altersgruppen wird statistisch nicht ermittelt.

Zu Frage 3:

Das Netto-Haushaltseinkommen unselbständiger beschäftigter  
alleinstehender Mütter mit abhängigen Kindern, einschließlich  
Familienbeihilfe, ist nach Einkommensgrenzen wie folgt  
aufzugliedern:

- 2 -

50 % "verdienen" weniger als ..... Schilling

Öffentlich Bedienstete	11.190
Angestellte	10.570
Arbeiterinnen	7.600

Zu Frage 6:

Das Tagemütterwesen ist - ganz allgemein, also ohne ausdrückliche Anführung - im Jugendwohlfahrtsgesetz 1954 grundsätzlich geregelt (Art.12 Abs.1 Z 1 B-VG). Die näheren Regelungen enthalten die Landsausführungsgesetze. Die Vollziehung fällt in die Zuständigkeit der Länder. Eine einheitliche Statistik (Gesamtstatistik), die bundesweite Aufschlüsse über die Betreuung von Tagesmüttern geben könnte, liegt nicht vor. Deshalb kann diese Frage nicht durch statistische Daten beantwortet werden. Eine informelle Umfrage in den Ländern hat ein äußerst unterschiedliches Bild erbracht: Einerseits werden Tagesmütter nur an alleinstehende Mütter mit betreuungsbedürftigen Kindern vermittelt, wobei die Bandbreite der Inanspruchnahme von Tagesmüttern durch alleinerziehende Mütter zwischen 20 und 80 % liegt, andererseits werden Tagesmütter aber auch zur Unterstützung von Vollfamilien eingesetzt.

Zu Frage 7:

Entsprechend der differenzierten Vermittlungspraxis (Vermittlung durch Trägervereine oder durch das Jugendamt) ist auch das zu entrichtende Entgelt verschieden hoch. Aufgrund einer Empfehlung des Österreichischen Dachverbandes der Adoptiv-, Pflegemütter- und Tagesmüttervereinigungen werden die monatlichen Beiträge mit durchschnittlich 2.500,- S für die ganztägige Betreuung eines Kindes angegeben. Das Entgelt

- 3 -

variiert jedoch länderweise stark (je nach Betreuungsdauer, Anzahl der Mahlzeiten, sonstige Aufwendungen). Die erhobenen Beiträge reichen von 900,- S monatlich (bei halbtägiger Betreuung) bis 3.770,- S (bei siebentägiger Betreuung). Die Berechnung erfolgt verschiedentlich nach Einkommensklassen. Die privaten Vereinigungen gewähren in sozial berücksichtigungswürdigen Fällen vereinzelt Zuschüsse. Unter bestimmten Voraussetzungen werden Beihilfen durch die Jugendämter gewährt. Nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz können bis zu einem gesetzlich geregelten Höchsteinkommen der Mutter Kinderbetreuungszulagen beansprucht werden.

Zu Frage 8:

64 % der Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren, die in Alleinerzieherhaushalten leben, besuchen einen Kindergarten. 15 % der Kinder im Alter von 2 und 3 Jahren, die ebenfalls in Alleinerzieherhaushalten leben, besuchen eine Kinderkrippe. Diese Daten stützen sich auf den Mikrozensus Juni 1983.

Zu Frage 9:

Da das Kindergartenwesen in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache ist, bestehen regionale Unterschiede in den Öffnungszeiten und dadurch bedingt auch in den Beitragshöhen.

Rund 50 % der Kinderbetreuungseinrichtungen ermöglichen einen ganztägigen, die anderen einen ganztägigen mit Unterbrechung zur Mittagszeit und/oder einen halbtägigen Besuch. Bei der Festsetzung der Elternbeiträge für öffentliche Kindertagesheime wird auf die Einkommensverhältnisse und auf die zeitliche Inanspruchnahme durch die Kinder Bedacht

- 4 -

genommen. In einzelnen Bundesländern werden Zuschüsse durch die Jugendämter gewährt. Darüberhinaus können bei Bedürftigkeit der Eltern Beihilfen vom Land und/oder nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz angesprochen werden.

Nach einer Untersuchung der Lebenssituation Alleinerziehender im Jahr 1986 gaben mehr als die Hälfte der befragten Personen an, im Monat rund 1.000,- S für die institutionelle Betreuung eines Kindes aufzuwenden, rund 29 % bezifferten diese Ausgaben mit bis zu 2.000,- S.

Zu Frage 10:

Nach der von meinem Ressort beim Institut für Demographie in Auftrag gegebenen Studie "Analyse des regionalen Angebots und Versorgungsgrads sowie der sozialen Defizite im Angebot von Kindergarten- und Krippenplätzen" fehlen für rund 170.000 Kinder entsprechende Einrichtungen. Das heißt, für knapp die Hälfte der Kinder im Vorschulalter, die keine institutionelle Einrichtung besuchen, wären zusätzliche Kindergarten- und Krippenplätze erwünscht.

Dieses regional äußerst unterschiedliche Defizit an Kindertagesheimstätten ist offensichtlich in der Kompetenzrechtslage der Bundesverfassung begründet. Nach Art. 14 Abs. 4 B-VG ist das Kindergarten- und Hortwesen in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache.

Der Entw. des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1988 RV 171 Blg. NR 17. GP sieht im § 12 (Soziale Dienste) vor, daß die Länder auch für ein ausreichendes Anbot an Tagesmüttern vorzusorgen haben.

Zu Frage 12:

Diese Frage könnte einerseits als nach dem Unterhaltsanspruch der alleinerziehenden Mutter an ihren Ehemann

- 5 -.

(früheren Ehemann) verstanden werden; andererseits könnte man die Frage so deuten, daß die Zahl jener alleinerziehender Mütter erfragt werden soll, die keinen Unterhaltsbetrag für ihr Kind erhält. Dazu bestehen nach dem Wissen des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie keinerlei statistische Unterlagen. Letztlich müßte im Notfall die Sozialhilfe mit Leistungen für mitzuunterstützende Kinder einspringen.

Zu Frage 13:

Die allgemeine Aufwertung der Kindererziehung ist selbstverständlich ein Anliegen dieser Bundesregierung; dadurch werden aber Lösungsmöglichkeiten für besondere Notlagen nicht ausgeschlossen. Diesbezüglich wird auf den im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 institutionalisierten Familienhärteausgleich aufmerksam gemacht.

Die finanzielle Situation alleinerziehender Mütter wird u.a. durch folgende staatliche Transferzahlungen abgesichert: Das um 50 % erhöhte Karenzurlaubsgeld, die Sondernotstandshilfe bis zum 3. Lebensjahr des Kindes, sowie die Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt des Kindes und den vorläufigen Unterhalt in der Höhe der Familienbeihilfe. Über die generellen, gesetzlich fixierten Maßnahmen hinaus bietet der Familienhärteausgleich Überbrückungshilfen für Familien, sowie werdende Mütter, wenn sie durch ein besonderes Ereignis in eine finanzielle Notsituation geraten sind. Als solches Ereignis wird auch das Verlassenwerden der Mutter/ des Vaters vom Partner verstanden.

Zu Frage 14:

Der Entw. des Einkommensteuergesetzes 1988 enthält eine Reihe von Verbesserungen bei der Besteuerung des Einkommens von Alleinerhaltern. Dies sind u.a. die Erhöhung des Alleinverdiener- und Alleinerhalterabsetzbetrages auf 4.000,- S, die Erhöhung des Kinderzuschlages um 300 % auf 1.800,- S sowie die Erhöhung der Grenze der für den Allein-

- 6 -

verdiener- und Alleinerhalterabsetzbetrag unschädlichen Einkünfte auf 40.000,- S.

Für Alleinerzieher von besonderer Bedeutung ist die Direktauszahlung einer Negativsteuer im Falle, daß der Absetzbetrag und der Kinderzuschlag infolge eines zu geringen Einkommens nicht ausgeschöpft werden können.

Darüberhinaus bleibt aus familienpolitischer Sicht weiterhin das Ziel in der Steuergesetzgebung die Schaffung eines steuerfreien Pro-Kopf gewichteten Existenzminimums für alle Familienangehörigen.

Zu Frage 15:

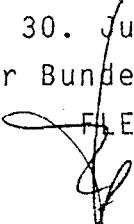
Eine Wahlmöglichkeit ist nur dann gegeben, wenn einerseits ein genügend großes Angebot an qualitativ hochwertigen Kinderbetreuungseinrichtungen die Entscheidung zur Berufstätigkeit ermöglicht und andererseits die eigene Kindererziehung durch eine finanzielle Absicherung gewährleistet wird.

Daher werden zur Zeit Untersuchungen darüber angestellt, wie weit ähnlich den Maßnahmen in Tirol und Vorarlberg ein Erziehungsgeld für die ersten Lebensjahre des Kindes bundesweit eingeführt werden kann.

Bezüglich der Fragen 1 und 11 verweise ich auf die Antworten des Bundesministers für Justiz, bezüglich der Fragen 4 und 5 auf die Antworten des Bundesministers für Arbeit und Soziales auf die an diese gerichteten Anfragen gleichen Inhalts.

30. Juni 1988

Der Bundesminister:

 FLEIMLING

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: